

# Arbeitsvertrag: Der erste Job nach der Lehre

**Während der Lehre war für die Jungbauern viel reglementiert. Nun sind Arbeitsbedingungen gut zu klären.**

Viele frisch diplomierte Landwirte starten in den nächsten Monaten mit ihrem ersten Job als Fachkraft. Während der Lehre war das Arbeitsverhältnis stark reglementiert. Nun stellt sich die Frage, wie und zu welchen Bedingungen man zukünftig arbeiten wird.

## **Arbeitszeit und Freizeit im NAV geregelt**

Der kantonale Normalarbeitsvertrag (NAV) regelt viele Details und gilt automatisch, sofern im schriftlichen Arbeitsvertrag nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Im Luzerner NAV haben landwirtschaftliche Angestellte bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Anschliessend gibt es bis zum 50. Altersjahr 4 Wochen. Die tägliche Arbeitszeit liegt bei 10 Stunden. Pro Woche gibt es 1,5 Tage frei. Bei der Beanspruchung und der Gewährung der Freizeit ist auf die Bedürfnisse beider Seiten angemessen Rücksicht zu nehmen.

## **Keine gesetzlichen Lohnvorgaben**

Als Hilfe für Lohndiskussionen einigen sich die Berufsorganisationen SBV, SBLV und Aba jedes Jahr auf Richtlöhne. In den ersten 5 Jahren nach der EFZ Diplomierung schlagen diese einen Lohn zwischen Fr. 3610.– und Fr. 4670.– brutto pro Monat vor. Ein 13. Monatslohn ist nicht vorgesehen und in der Landwirtschaft auch nicht üblich. Allfällige Kost und Logis werden vom Bruttolohn abgezogen. Entscheidend für den Lohn ist die Funktion und Verantwortung, die der Angestellte ausführt und trägt. Im oberen Lohnbereich kann eine eigenständige Arbeitsplanung und Arbeitsausführung und falls nötig die Leitung von Mitarbeitern erwartet werden.

## **Entschädigung während des Militärdienstes**

Viele Diplomanden rücken schon bald in die Rekrutenschule ein. Oft wird gefragt, ob der vorgängige Lohn etwas mit der Entschädigung für den Militärdienst zu tun hat. In der militärischen Grundausbildung und ohne eigene Kinder ist dies nicht der Fall. Alle Rekruten erhalten Fr. 62.– pro Tag aus der Erwerbersatzordnung. In den anschliessenden Wiederholungskursen und der restlichen Zeit bei den Durchdienern gibt es eine Entschädigung von 80 Prozent des vorherigen Erwerbseinkommens. Bleibt das Anstellungsverhältnis während des Dienstes bestehen, besteht je nach Anzahl Dienstjahren eine begrenzte Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Neben dem Erwerbersatz sollte geprüft werden, ob die Betriebszulage von Fr. 67.– pro Tag geltend gemacht werden kann. Mehr Infos zum Thema gibt es über [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)

## **Auch die Arbeit bei den Eltern korrekt abrechnen**

Einige Eltern zahlen Rechnungen für die angestellten Kinder mit Fachausbildung wie Krankenkassenprämien oder Steuern, ohne diese beim Lohn abzuziehen. Diese Leistungen müssen als Lohn deklariert und bei der Bruttolohnberechnung einbezogen werden. Damit steigt das deklarierte Einkommen des Kindes und sinkt das landwirtschaftliche Einkommen der Eltern. Somit verändert sich die Aufteilung des versicherten AHV-Einkommens zugunsten des Kindes. Insbesondere im Invaliditätsfall sind junge Menschen ohne zusätzliche Versicherungen tiefer versichert als ältere. Sie sollten deshalb auf keinen Fall weniger AHV-Einkommen abrechnen, als ihnen zusteht. Um Missverständnisse auszuschliessen, sollten die genannten Anstellungsbedingungen bei Vertragsabschluss geklärt sein. Mit klaren Abmachungen, einem «guten Betriebsklima» und interessanten Arbeiten stehen die Chancen gut, dass die jungen Fachkräfte mit Freude dem Beruf Landwirt nachgehen können.

Hohenrain, 11.07.2014

Thomas Haas, Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung

Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung  
Landwirtschaft  
Sennweidstrasse  
6276 Hohenrain

Telefon 041 228 30 70  
Telefax 041 228 30 71  
[landwirtschaft-hohenrain.bbzn@edulu.ch](mailto:landwirtschaft-hohenrain.bbzn@edulu.ch)  
[www.bbzn.lu.ch](http://www.bbzn.lu.ch)